



Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Tätigkeiten nach § 6c Abs. 1 GESG

Auf Grundlage des § 6d sowie § 17d des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1. (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit nach § 6c Abs. 1 sowie § 17d GESG, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Kontroll- bzw. Analysegebühr gemäß der Anlage sowie § 3 ist auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.
- § 2. (1) Für weiterführende Untersuchungen und Kontrollen, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird. Dies ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des § 6c Abs. 1 GESG notwendig, die nicht im vorliegenden Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei fruchtlosem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die





Gesamtgebühren vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit Bescheid vorzuschreiben.

- (4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Verbrauchergesundheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.
 - (5) Die Kosten der Probeneinsendung sowie der Probenzustellung (Zustellgebühren) und –verwaltung gehen zu Lasten der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- § 3. Für Tätigkeiten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Agentur) im Rahmen der vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit beauftragten Analytik und Begutachtung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 6c GESG, ist eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs der Agentur im Sinne des § 66 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, zu entrichten.
- § 4. Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen aus Drittstaaten, die einem Abkommen mit der Europäischen Union über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren, Waren und Gegenständen unterliegen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.
- § 5. Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.





Anlage

Allgemeine Gebühren

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	61,40
Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde für Expert:innen-tätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	114,50
Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung und Kontrolle	198,10
Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener halber Stunde	46,10
Amtsbestätigung je Stück	184,30
Duplikat	63,50
Mahngebühr	49,90
Pauschale für sichere Zustellung (Einschreiben)	5,40
Logistikkosten für Probenanalytik	58,50
Pauschale für Probenahme	122,70

Gebühren für die amtlichen Einfuhrkontrollen gem. § 6c Abs. 1 Z 1 GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Gebühr für amtliche Importkontrollen; je angefangener halben Stunde	61,40
Zusätzliche Bereitstellungsgebühr gem. § 17d Abs 4 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF und § 30 Abs. 2 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. II Nr. 480/2022 idgF	61,40
Gebühr für die Erstellung einer Teilkontrollbescheinigung	10,70
Pauschale für kurzfristige Unterbringung von Tieren an der Grenzkontrollstelle; je angefangener 24 Stunden	61,40
Gebühr für Kontrolltätigkeiten von Quarantänestationen; je angefangener halben Stunde	61,40
Pauschale für die Vernichtung von zurückgewiesenen Sendungen gem. § 34 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung, BGBl. II Nr. 480/2022 idgF	306,80
Verwaltungsabgabe für die Zulassung von Kontrollstellen	306,80

Gebühren in Zusammenhang mit Ausfuhrberechtigungen gem. § 6c Abs. 1 Z 2 GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung	368,20
Gebühr für Kontrolltätigkeiten vor Ort; je angefangener halben Stunde	61,40





Gebühren in Zusammenhang mit Laborbewilligungen gem. § 6c Abs. 1 Z 2a GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Pauschale für die Ausstellung einer Bewilligung	368,20
Gebühr für Kontrolltätigkeiten; je angefangener halben Stunde	61,40

Gebühren für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gem. § 6c Abs. 1 Z 3 und 3a GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Verwaltungsabgabe für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung	122,70
Aufschlag, je Produkt	5,20
Beglaubigung, je Ausfertigung	38,50
Zusätzliche Prüfkosten	61,40

Gebühren für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten gem. § 6c Abs. 1 Z 4 GESG

Gebührenspezifikation	Gebühr in €
Gebühr für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle; je angefangener halben Stunde	61,40
Mystery Shopping Pauschale	245,50

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit
Dr. Anton Reinl

